

Gemeinde Moorenweis

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 25/11 und 25/12, Gemarkung Eismerszell, in den im Zusammenhang bebauten Ort Eismerszell (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“) - Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat Moorenweis hat am 23.09.2026 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 25/11 und 25/12, Gemarkung Eismerszell, in den im Zusammenhang bebauten Ort Eismerszell (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst, die unter der Bezeichnung Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ geführt wird. Der Geltungsbereich der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung umfasst die im Westen der Ortslage Eismerszell befindlichen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 25/11 und 25/12, Gemarkung Eismerszell. Mit der Ausarbeitung der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt. Das Verfahren zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ wird im sogenannten „vereinfachten“ Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines eigenständigen Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.

Der Eigentümer des im Westen der Ortslage Eismerszell liegenden Grundstücks Flur Nr. 25 strebt nach einem Teilrückbau der im Norden des Grundstücks bereits bestehenden Werkstatt- bzw. Lagerhalle die Errichtung eines Doppelhauses zu Wohnzwecken an. Das neue Wohnhaus soll südlich der Werkstatt- und Lagerhalle errichtet werden. Die Erschließung der neuen Wohnbebauung kann über die bestehende Zuwegung mit Anbindung an die St. Michael-Straße gewährleistet werden. Im Bereich des Bauvorhabens können sämtliche Medien (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom) herangeführt werden beziehungsweise liegen diese bereits an. Mit der Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 25/11 und 25/12, Gemarkung Eismerszell, in den im Zusammenhang bebauten Ort Eismerszell gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll ein städtebaulich- und ortsbildverträglicher Abschluss der Wohnbebauung und die Umsetzung einer angemessenen Ortsrandeingrünung gewährleistet werden.

Der vom Gemeinderat Moorenweis am 23.09.2026 gebilligte Entwurf der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 02.09.2026, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, in der Zeit

vom 28. September 2026 bis einschließlich 30. Oktober 2026

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.moorenweis.de/ortsabrundungssatzungen/> im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung

„Eismerszell“ zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ schriftlich (nach Möglichkeit auf elektronischem Weg an bauamt@moorenweis.bayern.de) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ nicht von Bedeutung ist.

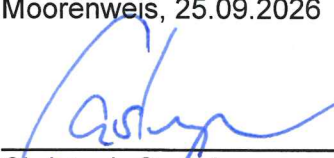
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Umfgriff der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Eismerszell“ (ohne Maßstab)



Moorenweis, 25.09.2026


Christoph Gasteiger
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht
durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 25.08.2026
abgenommen am
